



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Markus Plenk, Christoph Maier** und **Fraktion (AfD)**

### **Kap. 03 03, Tit. 536 02-9 (Kosten des Integrationsbeauftragten)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2019/2020 werden folgende Änderungen vorgenommen:

Im Kap. 03 03 ist der Tit. 536 02-9 im Haushaltsplan 2019/2020 ersatzlos zu streichen.

Einsparung:

2019: 108,0 Tsd. €

2020: 108,0 Tsd. €

### **Begründung:**

Laut Art. 16a GG genießen politisch Verfolgte ein Asylrecht. Dieses Asylrecht bedeutet ein zeitlich befristetes Bleiberecht bis zu dem Zeitpunkt, ab dem die politische Verfolgung in dem Heimatland des jeweiligen Asylanten nicht mehr besteht. Das Asylrecht meint hingegen keineswegs, dass mit der Gewährung von Asyl ein ständiges Bleiberecht verbunden ist und ebensowenig die Integration als deutschen Staatsbürger. Aufgrund des geringen Integrationsbedarfs ist ein gesonderter Integrationsbeauftragter nicht notwendig.